

Landgericht Bayreuth

Az.: 12 T 48/11
70 C 416/11 AG Kulmbach



In Sachen

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.:

gegen

Stadtwerke Kulmbach, Schützenstraße 6, 95326 Kulmbach, Gz.:

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen einstweiliger Verfügung

hier: Beschwerde

erlässt das Landgericht Bayreuth -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Matt als Einzelrichter am 22.09.2011 folgenden

Beschluss

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Kulmbach vom 24. August 2011 (Az. 70 C 416/11) abgeändert und folgende einstweilige Verfügung erlassen:
 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Verbrauchsstelle des Antragsgegners, _____, Vertragsnr. _____, Zähler Nr. _____ über den 18. August 2011 hinaus mit Gas zu versorgen.
 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
 3. Der Streitwert wird auf 1.000,-- € festgesetzt.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
- IV. Der Beschwerdewert wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur weiteren Versorgung des Antragstellers mit Gas über den 18. August 2011 hinaus.

Die Antragsgegnerin versorgt den Antragsteller mit Erdgas. Der Antragsteller stellt die Angemessenheit und Billigkeit des Preiskalküls der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit Preiserhöhungen in Frage und hat bereits Kürzungen seiner Abschlagszahlungen sowie der Jahresabrechnungen vorgenommen.

Nach einer vorübergehenden Absperrung des Gasanschlusses des Antragstellers am 22. Juni 2011 hat die Antragsgegnerin die Gasversorgung nach dem Ausgleich geforderter Zahlungsrückstände wieder aufgenommen und dem Antragsteller mit Schreiben vom 04. August 2011 ein Zahlungsziel für weitere geforderte Rückstände in Höhe von 2.154,09 € bis 18. August 2011 gesetzt und für den Fall, dass bis dahin keine Bezahlung erfolgt, die Einstellung der Gaslieferung angedroht.

Mit Beschluss vom 24. August 2011 wies das Amtsgericht Kulmbach den dort gestellten Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab und führte hierzu aus, es liege kein Verfügungsgrund bzw. keine Dringlichkeit für eine Entscheidung im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzes vor, da der Antragsteller im Zuge der über einen längeren Zeitraum vorangegangenen Auseinandersetzung der Parteien wegen der Energiekosten genügend Anlass und Zeit für die Herbeiführung einer gerichtlichen Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren gehabt habe und der auf Gaslieferung über den 18. August 2011 hinaus gerichtete Antrag zu weit gefasst sei, da nicht auszuschließen sei, dass in Zukunft aus anderen Gründen eine Einstellung der Energielieferung gerechtfertigt ist. Diese Entscheidung wurde dem Antragsteller am 26. August 2011 zugestellt.

Mit der am 08. September 2011 bei Gericht eingegangenen sofortigen Beschwerde vom selben Tag erstrebt der Antragsteller die Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses und den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung. Auf die Beschwerdebegründung in dem Schriftsatz der

Parteivertreterin des Antragstellers vom 08. September 2011 wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 19. September 2011 nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Bayreuth zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die nach § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers ist auch begründet und führt zum Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung.

Der Antragsteller hat mit der Antragsschrift sowie der Beschwerdeschrift und den hierzu eingereichten Unterlagen einen Anspruch auf die im Beschlusstenor ausgesprochene Verpflichtung der Antragsgegnerin sowie einen entsprechenden Verfügungsgrund hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller steht aufgrund der vorgetragenen vertraglichen Beziehung der geltend gemachte Anspruch auf Belieferung zu. Ein Recht der Antragsgegnerin zur Unterbrechung der Versorgung ist dagegen nicht ersichtlich. Insoweit kann dahinstehen, ob bereits die Bedingungen eines Sondervertrags einer Versorgungseinstellung entgegenstehen oder grundsätzlich eine Berechtigung zur Versorgungsunterbrechung nach § 19 GasGVV in Betracht kommt, da die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 GasGVV nicht gegeben sind. Der Antragsteller hat seine teilweise Zahlungsverweigerung mit der Unbilligkeit von Preiserhöhungen der Antragsgegnerin begründet. Damit ist vorliegend § 315 BGB anzuwenden. Da der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht willkürlich ignoriert und die Zahlungsverweigerung auf eine umstrittene Restforderung beschränkt ist, entspricht die Einstellung der Gasversorgung zur Durchsetzung dieser umstrittenen Restforderung nicht der Verhältnismäßigkeit, die nach § 19 Abs. 2 GasGVV Voraussetzung für eine Versorgungsunterbrechung ist.

Da nach dem aktuellen Stand der Auseinandersetzung zwischen den Parteien aufgrund des Schreibens der Antragsgegnerin vom 08. August 2011 eine erneute Versorgungsunterbrechung droht, ist auch ein Verfügungsgrund (also eine Dringlichkeit für eine Regelung im Eilverfahren nach §§ 935, 940 ZPO) gegeben.

Der auf Fortsetzung der Versorgung über den 18. August 2011 hinaus gerichtete Antrag ist auch nicht zu unbestimmt oder zu weit gefasst, da einerseits mit dieser Formulierung die erforderliche praktikable Handhabung gewährleistet ist und andererseits bereits nach allgemeinen Grundsät-

zen eine gerichtliche Entscheidung immer den jeweils streitgegenständlichen Sachverhalt betrifft und künftige neue Tatsachen, die zu einer wesentlichen Abweichung von dem streitgegenständlichen Sachverhalt führen, auch einer erneuten gerichtlichen Beurteilung zugänglich sind.

Die einstweilige Verfügung war wegen besonderer Dringlichkeit (unmittelbar drohende Versorgungsunterbrechung) ohne mündliche Verhandlung umgehend zu erlassen, § 937 Abs. 2 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt jeweils aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 48 Abs. 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO (Interesse des Antragstellers an der Aufrechterhaltung der Gasbelieferung ohne Unterbrechung).

Eine Rechtsbeschwerde kann - soweit über den Erlass der einstweiligen Verfügung entschieden wurde - bereits nach §§ 574 Abs. 1, S. 2, 542 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen werden (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Aufl., Vorbemerkung vor § 916, RdNr. 11). Im übrigen liegen Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2 ZPO nicht vor.

gez.

Matt
Richter am Landgericht